Geschäftsordnung des FabLab Cottbus e.V.

Fassung vom 22.10.2013

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt gemäß seiner Satzung einen Mitgliedsbeitrag von 10 Euro pro Beitragszeitraum.
- (2) Ein Beitragszeitraum beginnt und endet mit dem jeweiligen Semesteranfang und -ende der BTU Cottbus-Senftenberg.

§ 2 Verpflichtungen nach Austritt

- (1) Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitglied entbindet dieses nicht von etwaigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Ausnahme dieser Regelung bildet §2 (2).
- (2) Mitglieder, die auf Beschluss des Vorstandes nach § 4 (6) c) ausscheiden, sind von den Zahlungsverpflichtungen für den betreffenden Beitragszeitraum entbunden.

§ 3 Einschränkungen der Befügungsberechtigung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder, die den Verein alleine nach außen vertreten dürfen, sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 100 EUR/Monat verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 1000 EUR/Monat muss der Vorstand abstimmen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig.
- (2) Die Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten und Veräußerung von Vereinsvermögen müssen vom Vorstand beschlossen, protokolliert und zugänglich gemacht werden.

§ 4 Elektronische Schriftform

- (1) Elektronische Dokumente im Sinne von §10 der Satzung sind mit PGP/GPG oder mit S/MIME signierte E-Mails. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen öffentlichen Schlüssel bzw. sein Zertifikat hinterlegen, dessen Signatur die jeweiligen E-Mails tragen müssen. Das Mitglied hat bei Kompromittierung des Schlüssels für Benachrichtigung des Vorstands zu sorgen.
- (2) Im Abstimmungsprozess einer Mitgliederversammlung übernimmt und protokolliert der Schriftführer die Überprüfung und Zählung der signierten E-Mails. Ferner prüft er die Anwesenheit und erklärt eventuell vorliegende schriftlich abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder öffentlich für ungültig.



§ 5 Sicherheitsbeauftragter

(1) Der Vorstand kann einen Sicherheitsbeauftragten ernennen. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Aufklärung und Information der Mitglieder zu Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, gesetzlichen Regelungen und notwendigen Verhaltensweisen zur Vermeidung von Unfällen. Weiterhin überprüft er die Einhaltung dieser Regelungen in den Räumen des Vereins.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 22.10.2013 beschlossen und ist ab diesem Tag gültig.

